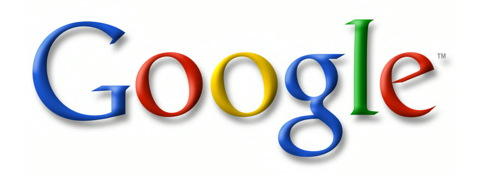
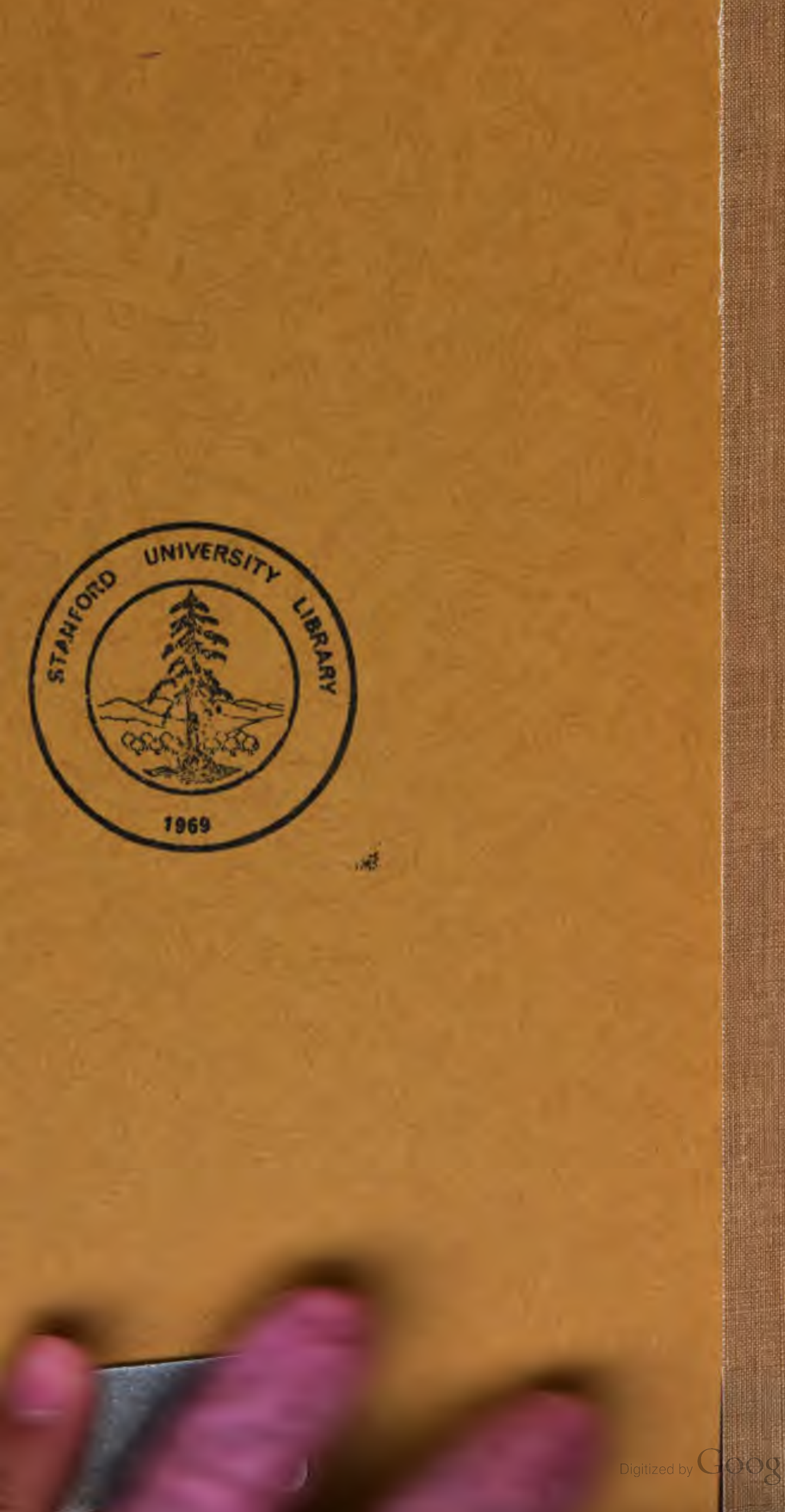



STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

OESTERREICH UND UNGARN.

VON

BONAMY PRICE.

WIEN, 1862.

RUDOLF LECHNER'S K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.



OESTERREICH UND UNGARN.

VON

BONAMY PRICE.

WIEN, 1862.
RUDOLF LECHNER'S K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

Die Arbeit eines hervorragenden und gänzlich unabhängigen englischen Publicisten ist es, welche wir hier dem Leser vorlegen, eines Publicisten, der durch seine vor ungefähr anderthalb Jahren ursprünglich in der „Army und Navy Gazette" veröffentlichte Abhandlung über die militärische und politische Bedeutung Venetiens nicht blos in England, sondern in den weitesten Kreisen mit diesem Votum über eine der wichtigsten europäischen Fragen ein ganz neues Licht verbreitete. Indem er nunmehr an ein noch ungleich bedeutungsvolleres und schwierigeres Problem mit dem Maasstabe seiner auf tiefe Studien und genaueste Prüfung begründeten streng objectiven Kritik herantritt, wird es ihm unbezweifelt auch diesmal gelingen, die Nebel vollends zu verscheuchen, hinter welche zum Theil noch die wahre Gestalt der österreichisch-ungarischen Frage sich verbirgt. Bonamy Price behandelt nach einander die beiden Lebensfragen Oesterreichs von der Anschauung aus, dass sie weit über die Grenzen des Kaiserstaates hinausgreifen, dass die Interessen Europa's durch deren Lösung berührt werden. Sein Standpunkt ist derjenige der grossen europäischen Politik, und aus diesem Standpunkte hält ihn nichts ab, in seinen Untersuchungen mit energischer Consequenz bis zum Kern der Dinge vorzudringen; nicht ohne den Sinn für das Menschliche, für die Gefühlsseiten, für Vorurtheile und Schwächen, ist er, wo er zu urtheilen berufen ist, doch lediglich nur der durch das Leben und die eigene reiche Erfahrung erzogene, im Studium der Geschichte geschulte, praktische englische Staatsmann; sein Urtheil bleibt dann unberührt durch Rücksichten und Voreingenommenheiten irgend welcher

Art und ist daher unparteiisch im höchsten Sinne. Partei ergreift er nur gegen den Versuch, Träumereien in die mit gegebenen Factoren rechnende Politik einzuführen oder unmöglichen Theorien den Werth von Lösungen beizulegen; und dem Nothwendigen, Nützlichen, Praktischen legt er einen so ausschliesslichen Werth bei, dass er der ihn leitenden ernsten Ueberzeugung ohne Zaudern seine persönlichen Sympathien opfert, welche im gegebenen Falle im Grunde den Ungarn gehören.

Was wir hier sagen, dürfte genügen, um den Standpunkt des Publicisten zu erklären, welcher vor allem ein englischer Liberaler, ein sehr prononcirter Whig ist. Dieser Standpunkt ist weder der österreichische noch der ungarische, sondern ein beide überragender; und wir geben bereitwillig zu, dass der Leser selbst, und vielleicht vorzugsweise der österreichische, der deutsche Leser, schon einer sehr objectiven Anschauungsweise fähig sein muss, um durch die Objectivität unseres Autors nach keiner Richtung hin beirrt zu werden. Auch wird er aus eigener genauerer Kenntniss der neuesten Zeitgeschichte im Detail und Einzelnen den staatsmännischen Praktiker zu vervollständigen oder auch zu berichtigen haben, der nur das Grosse und Ganze im Auge hat, die entscheidenden Consequenzen des Problems. Vermag er dies aber, dann wird er aus der vorliegenden Untersuchung und Beurtheilung eine reiche Belehrung schöpfen und sich nicht minder dadurch angezogen fühlen, wie das unmittelbare Publikum des Autors, das die ganze Anlage des Februarheftes von Fraser's Magazine, in welchem sonst keineswegs Oesterreich freundlichen Organe die Abhandlung veröffentlicht ist, binnen wenigen Tagen aufkaufte.

Wien.

M. B.

Oesterreich und Ungarn.

Das Zerwürfniss zwischen Oesterreich und Ungarn ist ein Gegenstand vom höchsten Interesse für den Politiker und den praktischen Staatsmann. Die Fragen, zu welchen es Anlass gibt, hängen enge zusammen mit den Fundamental-Grundsätzen der neueren Gesellschaft. Es handelt sich dabei um die Existenz eines grossen Reiches.

Die künftigen Beziehungen der Hauptmächte Europas zu einander, sowie die Aussichten auf Krieg und Frieden für die ganze Welt auf viele Geschlechtsfolgen hinaus werden durch den Ausgang dieses Zerwürfnisses bestimmt. So wichtig und anziehend auch die Erscheinungen sind, welche es darbietet, so ist es doch seinem wahren Wesen nach im Allgemeinen noch nicht hinreichend verstanden. Auf der einen Seite hat ein unbeschränkt regierter Staat in einen constitutionellen sich umgewandelt, eine parlamentarische Regierung ist der unbeschränkten Monarchie gefolgt, der autokratische Wille eines grossen Fürsten hat sich dazu verstanden für seine Entschliessungen einem Unterhause Rechenschaft abzulegen, und die Rechte und Privilegien einer Nation sind durch volksthümliche Einrichtungen vollständig gesichert worden. Auf der anderen Seite weist ein Drittheil der ganzen Nation, durch starke Bande des Nationalgefühls

miteinander verbunden und sich auf den Boden einer historischen Verfassung von hohem Alter stellend fast einstimmig das Dargebotene zurück, und weigert sich Freiheiten anzunehmen, die von unendlich grösserer Tragweite und von ungleich liberalerem Charakter sind als diejenigen, deren es unter der Herrschaft seiner alten Verfassung sich erfreute. Dies ist ein Schauspiel voll Spannung selbst für den unbetheiligten Zuschauer, um wie viel mehr muss es von Interesse für Europa sein, dessen politische Organisation und Machtvertheilung, dessen Aussichten auf ordnungsmässigen Fortschritt oder traurigen Zurückgang in Folge von Wirren und Kriegen in so unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der Kräftigung oder der Auflösung eines seiner grössten Staaten.

Den Einen sind die Ungarn undankbare und unbesonnene Rebellen, den Andern erscheint Oesterreich als gewaltthätiger Despot, der überlieferte und verbriefte Rechte unter den Fuss tritt und die feierlichsten Verpflichtungen, welche ein Fürst seinem Volke gegenüber übernehmen kann, verächtlich bei Seite wirft. Welche von diesen beiden Ansichten ist nun die richtige? Ist eine von ihnen wohlbegründet? Vermag eine von ihnen zur Genüge die mannichfaltigen Erscheinungen, die wechselnden Züge dieses grossen Kampfes zu erklären? Mit einem Worte: ist dieses ein Fall vollendeter Empörung auf der einen und gesetzloser Tyrannei auf der andern Seite, oder nicht? Und wenn es dieses nicht ist, worin liegt denn der wahre Knotenpunkt dessen, was zwischen den streitenden Parteien vorgeht? Um welches Factum oder Princip dreht sich der Kampf?

Um nun auf diese Fragen die richtige Antwort zu finden, muss man zuvörderst zur Klarheit gelangen über die wahren Beziehungen Ungarns zu Oesterreich vor dem Jahre 1848. Die wichtigste Thatsache — die wichtigste, denn sie enthält wirklich den Schlüssel zu der Lösung

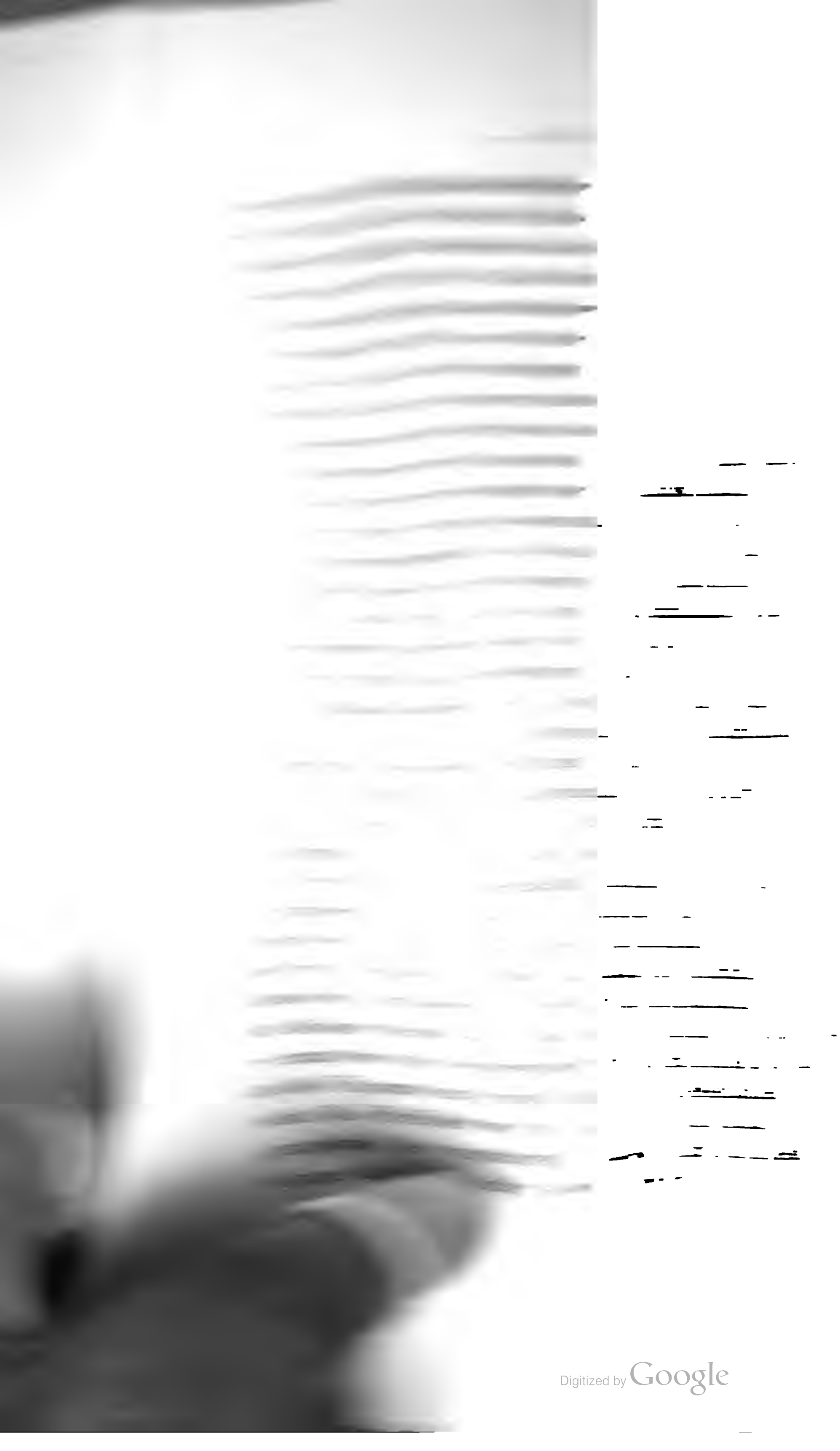
der Schwierigkeit — ist die: dass Ungarn, während es thatsächlich Einen Staat mit Oesterreich bildete, eine Verfassung besass, gleichviel was für eine, während der nicht ungarische Theil des Reiches keine hatte, und vom Kaiser autokratisch regiert wurde. Das wesentlichste und, der ungarischen Anschauung gemäss, das vor allem wichtigste Ergebniss dieses Verhältnisses war, dass Ungarn hiedurch eine gesonderte Existenz führen konnte; seine Nationalität blieb unberührt von derjenigen der andern Unterthanen der österreichischen Krone. Ich spreche hier von Ungarn im allgemeinen Sinne, einschliesslich nämlich der partes adnexnae wie Kroatien, Slavonien u. s. w., welche mehr oder weniger mit der ungarischen Krone verbunden waren. Das Verhältniss ähnelte, wenn es allerdings auch in wesentlichen Punkten wieder davon abwich, demjenigen, welches früher zwischen Hannover und England bestand. Ausserhalb seiner Gränzen kannte Ungarn nur den Kaiser, welcher zugleich sein König war; es folgte dessen Geschicken. Ungarns Geschicke waren verknüpft mit denjenigen der andern Länder, die mit ihm unter dem nämlichen Scepter standen. Gegenüber fremden Nationen, bildeten Oesterreich und Ungarn als europäischer Staat Eine Nation. Wie Hannover hing Ungarn mit Oesterreich nur durch den nämlichen Herrscher zusammen und, was der kritische Punkt ist, erhielt es sich bezüglich der innern nationalen Existenz in gänzlicher Trennung von Oesterreich; aber ungleich Hannover hinwieder war es durch die Gewalt der geschichtlichen Ereignisse und seine geographische Lage, vermittelst der Identität des Monarchen, mit Oesterreich in Einen Staat verschmolzen. Ungleich Irland ferner wurde Ungarn nicht von deutschen oder böhmischen Ansiedlern beherrscht, sondern im Innern lediglich von Ungarn regiert im Namen ihres Königs; wie Irland aber ging es in allen Beziehungen nach Aussen, so in dem

Rechte anderen Ländern Frieden oder Krieg zu erklären, auf in dem grossen österreichischen Staat, und besass in keiner Beziehung eine wahrhaft nationale Unabhängigkeit.

Welche waren nun die Folgen einer solchen Beziehung zwischen den beiden Völkern? Die wichtigste und bedeutendste war die Abschliessung, in welcher Ungarn oder vielmehr die Magyaren sich hiedurch erhalten konnten. Diese Abschliessung sagte dem magyarischen Bewusstsein und Empfinden ganz besonders zu, denn von allen Volksstämmen in Europa ist keiner so sehr vom nationalen Stolze erfüllt, so gänzlich auf sich selbst gestellt, so vollkommen persönlich gestimmt, wie der magyarische. Er kannte von Oesterreich nichts als seinen Monarchen; er hatte nur mit einem einzelnen Manne zu thun. Ungarns Grenze war von einer Reihe von Zollhäusern besetzt. Keine Verschmelzung der verschiedenen Bevölkerungen, kaum irgend eine Berührung fand statt. Was in der Verwaltung der übrigen Provinzen vorging, ward von Ungarn nicht beachtet; ob sie aufblühten oder zurückgingen, ob die Rechte ihrer Bevölkerungen geachtet oder missachtet wurden, ob Monarchie, Aristokratie oder Demokratie in ihnen das Uebergewicht hatte, das Alles waren Gegenstände, welche der Ungarn Neugierde etwa als Nachrichten von Aussen erwecken mochte, ihre Interessen oder ihr nationales Leben aber nicht berührten. Sie hatten nur mit dem einen Souverain zu thun, an dessen Geschicke in Frieden oder Krieg sie gebunden waren; in jeder andern Beziehung war ihr Leben auf sich selbst gestellt.

Eine andere Wirkung dieser Beziehung zwischen den beiden Elementen des zusammengesetzten Staates war der hiedurch beeinflusste und untergeordnete Werth der ungarischen Verfassung. Sie erlangte niemals eine wirkliche und positive Unabhängigkeit. Es ist viel Nachdruck gelegt worden auf einen ursprünglichen Vertrag mit Oesterreich, auf

die verfassungsmässigen Prärogative des Landtags, auf die Verpflichtungen des Krönungseides, auf die Zustimmung des Landtages zu Rekrutirungen und Steuererhebungen und andere nationale Rechte derselben Natur; aber diese Dinge müssen im Lichte eines richtigen Verständnisses der Landesgeschichte aufgefasst werden. Gerade so haben in der Geschichte Englands constitutionelle Autoritäten Grundsätze von kritischem Werthe aufgestellt, welche gewissen Thatsachen eine ganz andere Bedeutung verleihen, als ihnen die Menge gemeiniglich beilegt. So weiss man nun, dass von den Tagen der Magna Charta an, bis herab auf den Bürgerkrieg oder vielmehr bis auf die Revolution, was die Verfassung genannt wird, nur ein fortwährender Kampf war zwischen der Krone und dem Volk, bezüglich der Machtbefugnisse jener und des Letztern Theilnahme an der Regierung. Kein englischer Geschichtsschreiber würde gegenwärtig von einem vor fünf oder sechs Jahrhunderten abgeschlossenem Vertrage sprechen, der die bezüglichen Rechte der beiden Gewalten für alle Zeit festgestellt hätte. Der Sieg der einen Partei führte zur Feststellung von Vortheilen zu seinen Gunsten; aber ihr Gegner hoffte dabei stets auf Siege, die ihm erlauben würden, diese Festsetzungen wieder aufzuheben. Der Widerstreit der Ansichten führte endlich den Ausbruch des Bürgerkriegs herbei; allein ein grosser Historiker hat die Rechtfertigung verworfen, auf welche man für die Hinrichtung Karls I. sich berief — dass er nämlich die Verfassung verletzt habe — mit dem Hinweise darauf, dass die Unterstützung, welche der König bei der Hälfte der Nation fand, die Grundsätze eines Gerichtshofes auf seine Sache unanwendbar machte. Bis zum Jahre 1688 war die englische Verfassung nicht ausgebildet, und vor dieser Periode war fast ein jedes der jetzt sogenannten Principien der Verfassung in Frage gestellt und unklar. Ich habe hier nichts mit der Frage zu



reich und Ungarn bildeten Eine Nation, wurden von Einem Willen regiert, verfolgten eine und dieselbe Politik und stellten Eine ungebrochene Einheit fremden Völkern gegenüber dar. Die Integrität der ganzen Monarchie ist ein geschichtliches Factum, so wirklich, so alt, so bindend und entscheidend, wie die englische Verfassung selbst. Diese Verfassung war stets ein untergeordnetes Element; niemals zu irgend einer Zeit stand sie dem Souverain mit der wahrhaften Unabhängigkeit weder eines abgeschlossenen Volkes, noch eines echten Parlaments gegenüber.

Ferner war die Verfassung nicht blos schwankend, sondern in ihren Bestimmungen auch überaus beschränkt und unvollkommen. Sie besass keine der Attribute vollständiger Souverainetät. Die Ungarn hatten nicht die Macht, Frieden oder Krieg zu erklären. Sie folgten der Spur Oesterreichs oder vielmehr des gemeinsamen Monarchen. Sie besassen kein unabhängiges Ministerium. Ein Mitglied des kaiserlichen Kabinets war ungarischer Kanzler; indess hatte er nur die Stellung etwa eines englischen Geheimeraths-Mitglieds oder schottischen Lord-Advocaten oder irischen Schatzlords. Er leitete die ungarischen Geschäfte in Wien, war jedoch lediglich ein Diener der Krone, ohne irgend einen Einfluss auf die Regierung. Die Aushebung von Rekruten war ein Prärogativ des Landtages; demungeachtet wurden häufig auch ohne die Zustimmung des Landtags Truppen ausgehoben. Die Controlle des Landtags über das Einkommen von Ungarn war auf die sehr mässige Grundsteuer beschränkt; der weit grössere Theil des Einkommens — indirecte Steuern, Zölle und Douane, Krondomainen — stand zur unbeschränkten Verfügung des Souverains. Es ist unbestreitbar, dass Ungarn nicht den finanziellen Einfluss besass, um die Politik des Staates controlliren zu können. Abgesehen von einigen geringen Beschränkungen wurde Ungarn thatsächlich von

seinem Könige regiert; und da dieser König bei weitem mehr war, als blos ein ungarischer Monarch auf der einen, gegenüber einem ungarischen Volke auf der andern Seite, da seine Macht und Mittel vorzugsweise aus nicht ungarischen Quellen flossen, oder auch aus Quellen innerhalb Ungarns, aber ausserhalb des Bereiches der ungarischen Landtage: so ergiebt sich klar, trotz der juristischen Gelehrsamkeit des Herrn Deák, dass eine sehr wirkliche Realunion zwischen Oesterreich und Ungarn bestand, und dass in allen grossen Regierungsfragen Ungarn dem Kaiser unterworfen und von ihm zu Einem Staate mit Oesterreich verbunden war.

Man wird mich nicht mit dem Vorwurfe belasten, als hege ich gegen Volks-Charten und Verfassungsverträge eine cynische Verachtung. Es wäre betrübend und beschämend für mich, könnte ein solcher Vorwurf mich mit irgend einigem Rechte treffen. Das Andenken an alte Rechte, selbst wenn deren Ausübung längst dahingeschwunden und deren gesetzliches Ansehen zerstört ist, bleibt stets einer der kostbarsten Schätze einer Nation. Die Erinnerung an die Garantieen gegen willkürliche Gewalt, die einst die Charte darbot, ist noch immer eine Kraft und ein Schutz für Frankreich, und vielleicht ist der Tag nicht fern, wo das ehemals Erreichte mit Erfolg wieder zurückgefordert wird. Die Kunde ehemaliger Freiheiten hält das Ideal stets aufrecht vor den Augen des Volkes; es sagt ihm, wofür zu ringen ist, und in den Tiefen des Gewissens wird es als eine Mahnung empfunden, um an dessen Verwirklichung zu arbeiten. Um wie viel mehr muss dies von Institutionen gelten, welche niemals förmlich aufgehoben wurden, wenn sie auch zeitweilig ausser Wirksamkeit gesetzt oder durch die Art des Gebrauches beeinträchtigt worden sind. Fern sei es daher von mir, die ungarische Verfassung zu unterschätzen, so einflusslos und beschränkt sie auch zweifellos

war; mein einziger Zweck ist, die Beziehung zwischen den **beiden** Ländern zu schildern, wie ich ihren factischen **Bestand** seit Jahrhunderten verstehe: ein grosses autokratisch regiertes Volk, vermittelst eines gemeinsamen Souverains mit einem kleineren constitutionellen vereinigt, vermittelst eines Souverains, der den Hauptheil seiner Macht **nicht** von diesem kleineren Volke ableitete, und der zu **allen** Zeiten stark genug war, beide Länder zu Einem **Staate** zusammenzufügen — eine Verfassung, welche Ungarn werthvolle Rechte gegenüber der Krone verlieh, jedoch seinem Landtage niemals Unabhängigkeit, oberste, gesetzgeberische Gewalt, allgemeine Controlle über die Hilfsquellen des Landes oder die vollen Attribute vollständiger Souverainetät verlieh; und die durch Ungarn in einem solchen Verhältnisse geschichtlich verwirklichte Fähigkeit eine in sich bestehende, getrennte Existenz zu führen, das heisst ohne persönliche oder nationale Fusion mit den übrigen Provinzen des Einen gemeinsamen österreichichen Reiches.

Wir kommen nun zu einer zweiten Epoche in dieser denkwürdigen Geschichte. Die Uebergriffe der französischen Revolution riefen eine starke Reaction gegen liberale Principien in ganz Europa hervor, und mit wenigen Ausnahmen erlangte eine willkürlichere und despotischere Regierungsverwaltung auf dem Festlande das Uebergewicht. Das constitutionelle Leben ward auf allen Seiten zurückgedrängt; die Volksrechte geriethen in Missachtung und fast allgemein ward das Regiment absoluter Höfe das vorherrschende. Dieses Regiment stand in einem wirklichen Gegensatze zu den Tendenzen und Bedürfnissen der neuern Gesellschaft, und so war die natürliche Folge eine wachsende Entfremdung zwischen den Völkern und ihrer Regierung; allmälig sammelten sich die Stoffe für einen grossen Brand und als der Sturz des Hauses Orleans in Frankreich das Signal gab, brach dieser Brand gleichzeitig fast in allen Staaten

Europa's mit plötzlicher Heftigkeit aus. Es kam zu Aufständen in Paris, wie in Berlin, Baden und Pest, und selbst im insularen England fürchtete eine Wirkung des Sturmes in London am 10. April. Aller Orten befand sich das Volk in Empörung gegen seine Regierer. Neue Institutionen wurden gefordert, und neue Sicherheiten für die Rechte des Volkes. Um aber die ungarische Frage zu verstehen, ist es wesentlich, sich zu erinnern, dass die Bewegung ihrer Natur nach allgemein und nicht local war; locale Verhältnisse verliehen allerdings dem Kampfe in jedem Lande ihren Stempel, jedoch der durchgehende gemeinsame Zug war ein Erheben auf allen Punkten gegen das Gesetz der Willkür und der Unumschränktheit. In Wien, wo keine alte Verfassung wieder ins Leben zu rufen war, stand man gegen die Krone eben so heftig auf, wie im constitutionellen Ungarn. Die Oesterreicher forderten eine Verfassung, über welche sie sich noch nicht klar geworden waren. Die Ungarn wollten ihren Landtag wieder, der lange praktisch aufgehoben gewesen, und wie in den englischen Verfassungskämpfen erstrebten sie erweiterte Befugnisse und bessere Sicherungen für eine offenkundig unvollkommene Constitution. Die eine wie die andere Partei wollte den Sturz des autokratischen Regiments, folgte aber dabei der ihr von ihrer geschichtlichen Stellung vorgeschriebenen Bahn: Die Eine um eine Verfassung zu erlangen, die Andere um die Verfassung, welche sie bereits besass, wieder ins Leben zu rufen. Keine aber von Beiden erstrebte nationale Trennung; keine erstrebte die Auflösung der vereinigten Monarchie; und keine von Beiden dachte — selbst auf der Höhe der Empörung — daran, wie die Oesterreicher mit ihrem neuen Parlament, und die Ungarn mit ihrem alten sich gegeneinander stellen sollten. Die Freiheit war ihr Ziel; die Frage nach der Regierungsform des vereinigten Staates unter den neuen Bedingungen blieb vorläufig ausser Betracht.

Der Angelpunkt also ist, dass die Erhebung der Ungarn nicht lediglich und einfach ein blosses Zurückverlangen ihrer verbrieften Rechte war: es war eine mit den andern Provinzen gemeinsame Erhebung zur Erlangung freiheitlicher Institutionen. Der Bürgerkrieg brach aus. Die Ungarn, welche, je weiter der Kampf fortschritt, sich auf den Boden ihrer besonderen Stellung mit dem Besitz einer bereits bestehenden Verfassung zurückzogen, benützten die Bedrängniss ihres Königs, und erlangten von ihm eine Maassregel, welche für den uns hier beschäftigenden Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit ist, eine Maassregel, um welche das Hauptargument der Ungarn sich dreht, und das die Grundlage jener formalen Legalität bildet, welche mit solch hartnäckiger Logik in den Vordergrund gerückt wird. Diese Maassregel war die Erlassung der vielbesprochenen Gesetze von 1848. Die Ungarn erlangten dadurch eine derartige Erweiterung ihrer Constitution, dass dieselbe praktisch nunmehr eine wesentlich neue war. Bis zu dieser Periode war Ungarn eine blosse Provinz gewesen, wenigstens in Betracht der höheren Souveränetäts-Rechte und der Bestimmung über Fragen, wie Krieg und Frieden mit auswärtigen Ländern. Die neuen Gesetze dagegen verliehen dem ungarischen Landtage volle Unabhängigkeit mit einem gänzlich getrennten ungarischen Ministerium; und damit erlangte derselbe auch die Macht, nach eigenem Gutdünken — unter Umständen selbst ohne Rücksichtnahme auf das übrige Reich — die nationale Politik zu lenken. Somit spalteten diese Gesetze Oesterreich in zwei gänzlich getrennte Staaten, wie England und Hannover zufällig unter die Autorität des nämlichen Herrschers gestellt. Dies war offenbar eine historische Neuerung: es war die Erlassung einer neuen Charte, einer neuen Constitution. Viele sind geneigt — und die Ungarn thun es wirklich — dies eine regelmässige und

rechtmässiger Entwickelung der Verfassung einen gerechten und vernünftigen politischen Fortschritt zu nennen.

Wenn ich darüber urtheilen soll, so gebe ich unumwunden zu, dass es sich hierbei, formell genommen, um ein gesetzmässiges und regelrechtes Verfahren handelte. Ein englischer Jurist würde sich so aussprechen müssen. Es war das Werk der hierzu berechtigten Factoren; es war ein nationales Gebäude, begründet auf der Zustimmung der Krone und der Bestätigung des Landtags. Würde es sich um einen Vorgang im englischen Parlament handeln, so könnte die absolute Giltigkeit keinen Augenblick bestritten werden. Dieses ist das Argument für die formale Legalität, auf welcher der ungarische Landtag nun seinen Standpunkt nimmt; und in legaler Hinsicht ist auch das Argument schwerlich anzufechten. Aber unter dem Gesichtspunkte der politischen Beurtheilung — und das politische Urtheil ist das einzige, welches auf den vorliegenden Fall anwendbar ist — wird nach meiner Meinung ein wesentlich verschiedener Ausspruch erfolgen müssen.

1. Zuerst ist zu bedenken, dass die Maassregel einem Fürsten entrissen wurde, der in keiner Beziehung mehr Herr der Situation war, einem Fürsten, dessen Güte bis zur Schwäche, und dessen Unentschlossenheit bis zur Rathlosigkeit ging, dessen Einsicht der furchtbaren Schwere der Zeiten und Aufgaben nicht gewachsen war.

2. In zweiter Reihe handelte es sich um einen Zwischenfall in einem damals wüthenden und unentschiedenen Bürgerkriege. Der König befand sich im Kriege mit seinen eigenen, in Empörung begriffenen Unterthanen; er handelte daher unter der Pression militärischer Ereignisse und verfuhr seinen vielfachen Feinden gegenüber je nach den Erfordernissen des Tages und der Stunde. Es fällt mir nicht ein, mich auf die verabscheuungswürdige Lehre zu berufen, dass dem Feinde, möge es nun ein auswärtiger sein oder um inländische Rebellen sich handeln, Treu und Glauben

nur zu halten sei, so lange er stark ist, und dass [illegible]
träge mit ihm aufhören bindend zu sein in dem [illegible]
wo er schwach geworden. Wohl aber [illegible]
sentlichen und nothwendigen Unterschied zwischen [illegible]
tungen, welche während eines noch [illegible]
eingegangen wurden, und dem ordnungsmässigen [illegible]
aus friedlichen Zeiten, in diesem Sinne [illegible]
endgiltige und bindende politische Festsetzung [illegible]
sein muss, welche der Endausgang des [illegible]
führt hat. Aus der Natur jeder [illegible]
ergibt sich, dass es anders gar nicht sein [illegible]
sehung hat kein allgemeines Gesetz [illegible]
der absoluten oder beschränkten Monar[illegible]
oder republikanischer Einrichtungen [illegible]
Volk der Erde irgend eine Regierungsform [illegible]
unveränderlich, und deren zeitweilige [illegible] Auf-
hebung an und für sich ein Verbrechen gegen die [illegible]
Weltleitung wäre. Im letzten Grunde sind politische Ein-
richtungen nichts anderes als Verträge: und während es
gänzlich unmoralisch wäre, zu erklären, dass Verträge nicht
bindend seien, bleibt es gleichwohl wahr, dass Verträge tag-
täglich vermittelst Trug oder Gewalt gebrochen werden,
während doch der auf diesen verbrecherischen Vertrags-
bruch folgende Zustand der Dinge, wenn einmal begründet,
allgemein für rechtmässig und endgiltig gehalten wird. In
Bürgerkriegen, wie in den Kämpfen des politischen Lebens
werden Thaten begangen, welche der Moralist und der Hi-
storiker aufs strengste zu verdammen genöthigt sind; nichts
destoweniger ist das daraus sich ergebende Endresultat, die
letzte Festsetzung, die allein vorherrscht und anerkannt
wird. Wäre dies nicht der Fall, so müsste ja der Sieger im
Momente seines Uebergewichtes sich bewogen finden, seinen
Gegner völlig zu vernichten. Die Interessen der Menschlich-
keit und der Gesittung erheischen die Genehmigung der

— 26 —

[illegible]

[illegible] Regierung [illegible] Institutionen [illegible]

[illegible] Regierungen, welche [illegible] Zustände der Gesellschaften, welche sie leiten sollen, [illegible] Wachsthum zu ihrem Wohlstand [illegible] Umgestaltung oder [illegible] Umsturz durch alle denkbaren Mittel erforderlich und gerechtfertigt worden. Ich bin der Meinung, dass das System [illegible] Oesterreich und Ungarn vor dem Jahre 1848 [illegible] hatte; und ich glaube auch, dass [illegible] in der Gesetzgebung von 1848 [illegible]

[illegible]

[illegible] zwischen dem [illegible] von Ungarn und seinen Unterthanen [illegible] Wir haben gesehen, dass Ungarn niemals Oesterreich [illegible] [illegible] Land mit der [illegible] der Souveränetät und der Macht Krieg oder Frieden zu erklären ohne Rücksicht auf Oesterreich. Die beiden Nationen immer wesentlich und wirklich Einen Staat gebildet, ein durch die Stürme des Bürgerkrieges momentan

ohnmächtig und hartbedrängter Fürst war nicht ermächtigt, einen Separat-Vortrag mit einem Theile seiner Völker einzugehen und die Existenz des österreichischen Staates durch einen Federzug zu vernichten. Es war ein politischer Vertrag, welcher seiner Natur nach fallen musste, sobald er angefochten wurde, ein Vertrag, von welchem gar nicht zu erwarten war, dass ihn das österreichische Volk anerkennen würde. Hätte der Kampf eine andere Wendung genommen, und zur Gründung einer Verfassung und freien Regierung in Oesterreich geführt, so wäre es geradezu lächerlich vorauszusetzen, das österreichische Volk hätte damit zufrieden sein wollen oder können, würde man ihm gesagt haben, dass Ungarn für Oesterreich verloren sei, weil sein König ihm unbeschränkte Unabhängigkeit verliehen habe. Kein österreichischer Staatsmann hätte eine solche Antwort annehmen können, und als pedantische und unpraktische Sophistik hätte er sie nur verwerfen müssen. Ein anderer Bürgerkrieg zwischen den beiden Völkern, zwischen der österreichischen Nation auf der einen, und der ungarischen Nation auf der andern Seite, hätte die unvermeidliche Folge sein müssen, wäre man mit einem solchen Anspruche aufgestanden. Es handelte sich um eine neue, ihrer vergangenen Geschichte ganz fremde Beziehung zwischen den Ländern; und sie bewerkstelligte eine Umgestaltung in der Stellung Oesterreichs in Europa, welche durch den Satz von der legalen Entwickelung der ungarischen Constitution zu rechtfertigen, ein geradezu kindischer Versuch gewesen wäre. Jene Feststellung ignorirte die Thatsache, dass Ungarn, nebst seiner Verfassung, auch eine wirkliche und politische Verbindung mit Oesterreich hatte; und keine Veränderung, welche lediglich aus der ersteren Thatsache entwickelt wurde, konnte gültig sein, wenn hiedurch, ohne die vorgängige Zustimmung der andern betheiligten Partei, nämlich des Volkes von Oesterreich, die zweite Thatsache wesentlich umgestaltet wurde.



Hierin liegt der unheilbare Fehler der Stellung, welche die Ungarn eingenommen haben. Er macht dieselbe, so weit ich sehen kann, vollständig unhaltbar. Die Ungarn haben vorgegeben, dass man sie als unterworfene Rebellen betrachte, und dass demnach die Gewalt die Norm bilde für die Behandlung, die man ihnen angedeihen lasse. Allein dies ist durchaus ein Irrthum. Ich behaupte vielmehr, dass sie positiv der angreifende Theil sind, dass sie einen Bürgerkrieg sich zum Nutzen gemacht haben, um eine Stellung zu erlangen, welche die Rechte des österreichischen Volkes beeinträchtigt, welche die Wünsche und Interessen dieses Volkes ausser Betracht liess, und welche demzufolge lediglich aus ihrer eigenen Autorität herzustellen sie keineswegs competent waren. Die Gesetze von 1848 sind weniger eine Revolution gegen ihren König — denn unter diesem Gesichtspunkte waren sie der Vertheidigung fähig, wenn auch stets, was für alle Revolutionen gilt, der schliesslichen Entscheidung durch das Schwert unterworfen — als vielmehr eine Revolution gegen das Volk von Oesterreich; eine Revolution, der, gleichviel welche Regierungsform Oesterreich auch besitzen mag, die österreichische Nation als giltig nicht zustimmen konnte, die sie vielmehr als einen ex parte Vertrag verwerfen musste.

Demzufolge betrachte ich die Gesetze von 1848 als abgethan; abgethan als eine dem österreichischen Staate Verbindlichkeit auferlegende constitutionelle Transaction; abgethan als ein Missbrauch der Autorität, der bei ihrer Erlassung von König und Landtag begangen wurde; abgethan als eine Zerstückelung und Zerreissung des österreichischen Kaiserstaates ohne die Zustimmung der Mehrheit seiner Völker; abgethan als eine Verletzung des historischen und fundamentalen Princips — gleichviel wie ausgeführt — zwischen Oesterreich und Ungarn; abgethan endlich als die Schöpfung einer unbeschränkten, nationalen Unabhängigkeit und vollen Souverainetät, welche

Ungarn gegenüber Oesterreich in keiner Periode seiner Geschichte besessen hatte. Aber sie sind nicht abgethan dem Wesen nach, obgleich in der Form, in so weit sie nämlich das enthielten, was wirklich und wahrhaft Reform, was für die Sicherheit und das Wohlergehen des ungarischen Volks nothwendig war; nicht abgethan in Bezug auf das Recht dieses Volkes, auf der Anerkennung der wohlbegründeten Rechte der Nation zu bestehen. Und schliesslich muss noch bemerkt werden, dass, wie diese Gesetze von 1848, als ein Ganzes genommen, gegenüber dem österreichischen Volke illegal und unconstitutionell erscheinen, sie nicht minder vom Standpunkte der grossen Mehrheit der ungarischen Nation aus betrachtet unausführbar und unmöglich waren. Ich sage, die grosse Mehrheit; denn es gab eine kleine und entschlossene Partei — die revolutionäre Faction von Kossuth und seinen Anhängern — deren offenkundiger Zweck die Bewirkung einer thatsächlichen und völligen Trennung Ungarns von Oesterreich war. Solches war aber nicht, und ist auch jetzt nicht, der allgemeine Wunsch des ungarischen Volkes. Es ging nicht in den Kampf mit der zugestandenen Absicht mit Oesterreich ganz und gar zu brechen; es wünschte nicht des Gehorsams gegen das Haus Habsburg sich zu begeben.

Was die Ungarn verlangten, war die Verbesserung der Stellung und Privilegien der Nation, war die Verlebendigung und Ausbildung ihrer Verfassung; als sie aber im Verein mit den Oesterreichern gegen das autokratische Regiment sich erhoben, da lag ihnen der Gedanke fern, ihre Beziehungen zu demselben zu zerreissen. Daher rührt das Falsche ihrer Stellung und die Unausführbarkeit der von ihnen ergriffenen Maassregeln. Sie wünschten keine Trennung von Oesterreich und doch erzwangen sie eine recht eigentliche Trennung von dem Brudervolke. Die Gesetze von 1848 hätten nicht auf Jahresdauer in Giltigkeit sein können, ohne einen zweiten Bürgerkrieg herbeizuführen oder die beiden

Länder von einander zu reissen. Sobald die erste Frage sich aufwarf, bei welcher eine Verschiedenheit der Meinung hervortrat — die Frage z. B. ob Venezien gegen Italien zu vertheidigen sei oder nicht — hätte sich Oesterreich gezwungen gesehen, zwei verschiedene Staaten zuzulassen, so verschieden wie England und Hannover — oder die Union — so wie sie zwischen England und Irland besteht — durch Gewalt der Waffen neu zu schaffen. Es gab keine andere Wahl. Das Bestehen der Gesetze von 1848 ist unbedingt unmöglich, ausgenommen bei einer Auflösung des österreichischen Staates; aber dies ist ein Ziel, zu welchem das ungarische Volk sich niemals bekannte, weil es in Wirklichkeit niemals darnach strebte. Seine Gesetzgebung und seine Zwecke waren absolut unvereinbar, seine Stellung also falsch und unlogisch. — Nun trat der Zwist in seine dritte Phase; der Wiener Hof errang den Sieg und die ungarischen Gesetze von 1848 wurden beseitigt. Der Hof regierte so autokratisch wie zuvor, betrat einen Weg, der auf ein löbliches Ziel hingerichtet war, bediente sich aber dabei der möglichst ungeeigneten Mittel. Der Kampf hatte die grosse nationale Nothwendigkeit einer engeren Verbindung zwischen Oesterreich und Ungarn dargethan; die gegenseitige Vereinzelung der beiden Volkskörper war eine beständige Quelle der Gefahr für den österreichischen Staat unter irgend welcher Regierungsform. Die österreichischen Staatsmänner thaten das Rechte und Vernünftige, wenn sie suchten diesen Uebelstand zu entfernen; allein ihr Verfahren dabei war unweise genug und konnte daher auch unmöglich erfolgreich sein. Das Bindemittel nämlich, welches die beiden Völker enger aneinander fesseln sollte, ward von Minister Bach in der allgemeinen Ausbreitung der deutschen Bureaukratie gesucht. Man mag noch so hoch denken von der Bildung der Deutschen, so kann sie doch nicht ändern, dass die Bureaukratie ein leben- und seelenloses Ding ist, eine Bureaukratie von

Fremden aber ist die gehässigste aller gouvernementalen Maschinerien. Kein wirksameres Werkzeug hätte erdacht werden können, um den Ungarn dazu zu bringen mit der unbesieglichsten Hartnäckigkeit an seine Nationalität und sein der Fusion abgeneigtes Gefühl sich zu klammern; je dichter die deutsche Bureaukratie ihn umgab, desto fester hüllte sich der Ungar in den Mantel der Nationalität ein. So kam man keinen Schritt weiter. Der Antagonismus des ungarischen Volksstammes wurde durch ein solches System genährt und verewigt. Kein Zollbreit Terrain ward gewonnen für die Verschmelzung der streitenden Provinzen zu Einem Volke. Die Gefahr, welche über dem österreichischen Kaiserstaat schwebte, ward nicht vermindert; eher wurde sie noch gesteigert; denn die ungarische Verbitterung, ohnehin von der Erinnerung an den Kampf zehrend, wurde entflammt durch die rohen und tactlosen Angriffe auf das nationale Bewusstsein. Mehr als es je vorher gewesen, ward Ungarn der österreichischen Monarchie entfremdet.

Es begreift sich, dass eine solche Stimmung unter günstigen Umständen leicht in thätigen Widerstand ausbrechen konnte. Wirren und Heimsuchungen befielen das Reich, und der Kaiser fasste die Ueberzeugung, dass eine durchgreifende Reform in der Regierung nothwendig geworden für die Rettung des Staates und die Wohlfahrt seines Hauses. Er beschloss, dem bis dahin in Oesterreich herrschenden unbeschränkten Monarchismus ein Ende zu machen; einem grossen Theile seiner souverainen Gewalt zu entsagen; seine Völker Theil nehmen zu lassen an der Autorität und Verantwortlichkeit der Regierung. Diesen hochherzigen Act beschloss er zu vollbringen; aber durch welche Mittel und unter welchen Bedingungen war der Entschluss auszuführen? Unter allen Maassregeln, welche er hätte ergreifen können, wählte er wohl die weiseste. Er berief einen verstärkten Reichsrath. Notable aus jeder Provinz

seiner Länder wurden nach Wien berufen, um über die Lage des Staates zu berathen und der Krone Rathschläge zu ertheilen über die zu diesem Behuf geeignetsten Maassregeln. Dieser verstärkte Reichsrath des Jahres 1860 war von der Krone berufen, also nicht ein Parlament. Der Zustand des Landes ward rückhaltlos und vollständig ihm vorgelegt. Die Versammlung berieth nicht im Geheimen, denn ihre Verhandlungen wurden rasch und vollständig vor die Oeffentlichkeit gebracht; und die ungarischen Mitglieder, die sich sofort durch ihre politische Befähigung auszeichneten, nahmen einen hervorragenden Antheil an den Verhandlungen. Das wichtigste Ergebniss dieser Zusammenkunft war das Patent oder Decret vom 20. October 1860, durch welches der damalige Minister, Graf Goluchowski, eine einfache Versammlung in Wien einsetzte, mit ungenügend umschriebenen legislativen Gewalten, gebildet aus Ernannten der Krone, und ausgewählt auf Grund von Listen, welche die Provinzial-Landtage aufstellen sollten. Jedes Kronland erhielt nach dieser Anordnung einen verschiedenartig zusammengesetzten Landtag, mit grossen Gewalten ausgestattet, jedoch der Central-Versammlung in Wien untergeordnet. Diesem Verfassungsstatut gelang es nicht, der liberalen Partei in Oesterreich zu genügen; die Folge war, dass der Minister Herr von Schmerling dasselbe vermittelst der gegenwärtigen Verfassung vom 26. Februar 1861 vervollständigte, durch welche ein wirkliches, vereinigtes Parlament für den ganzen Staat eingesetzt, mit voller legislativer Gewalt ausgestattet und, wie sein englisches Vorbild, aus einem Ober- und Unterhause zusammengesetzt wurde. Was die legislative Maschinerie anbelangt, welche den Landtagen vorbehalten blieb, so erhielten alle Kronländer ein und dasselbe Statut; die Verfassung Ungarns aber blieb unangetastet.

Dieses ist die österreichische Verfassung, welche die Ungarn bis jetzt verworfen haben, indem sie es ablehnten, den auf

ihr Land entfallenden Antheil von Vertretern in den Reichsrath zu entsenden; die Lage der Dinge, welche durch diese Weigerung, so wie durch das darauf bezügliche Betragen der Oesterreicher und Ungarn herbeigeführt worden ist, bilden den Gegenstand, welchen zu erklären und zu beurtheilen unsere Aufgabe ist. Die Sachlage ist eine hochbedeutungsvolle. Eine grossartige Autokratie, welche den Uebergang zu einer beschränkten und constitutionellen Monarchie vollbringt, ist an sich ein Ereigniss vom tiefsten Interesse für ganz Europa: um wie viel mehr muss es dies für die eigenen Unterthanen und für die Nachbarn sein! Jenes autokratische Regiment griff nach Ungarn hinüber und unterdrückte zeitweilig die Ausübung seiner Verfassung. Seit Jahrhunderten hat Ungarn gemeinsame Geschicke, gemeinsame Kriege, eine gemeinsame Geschichte mit Oesterreich getheilt; es ist dies ein Factum, welches Niemand bestreiten kann und bestreiten will. Der politische Zustand des ungarischen Volkes, seine Macht um seine Rechte und Privilegien zur Geltung zu bringen, die Zwecke, für welche seine Leute und sein Geld verwendet werden, seine Beziehungen zu auswärtigen Staaten, der Charakter seiner Regierung und die allgemeine Verwaltung — alles dies wird auf's Innigste berührt durch die in Oesterreich herrschende Regierungsform. Ob Oesterreich von einem beschränkten Monarchen und den Vertretern eines freien Volkes, oder aber von einem unbeschränkten Hofe regiert wird, ist demnach eine Sache von der äussersten Wichtigkeit für Ungarn. Wie nun haben die Ungarn sich verhalten angesichts dieses grossen Ereignisses? Haben sie beim Morgengrauen der Freiheit mit den Oesterreichern sympathisirt? Lange und schwer hat das österreichische Volk gerungen um eine freisinnige Regierungsform. Endlich ist das längst ersehnte Ziel erreicht; allein es bedarf der Sicherung. Die Freiheit wird von einem tüchtigen Volke nur dadurch gewonnen, dass es sie mannhaft ergreift und sie sich zu eigen

macht; das Wesen und die Garantie der Freiheit besteht eben in der Ausübung der Rechte und Pflichten, die sie verleiht; haben nun die Ungarn den Oesterreichern beigestanden in der Ergreifung des unschätzbaren Gutes? Die Ungarn verkünden ihre Schätzung des hohen Werthes einer Verfassung; durch ganz Europa tragen sie ihr Misstrauen gegen den kaiserlichen Hof; die ganze Kraft ihrer Lungen boten sie auf, um der Welt zu erzählen, dass die neue Verfassung eine Falle sei, ein Geschenk, nur gegeben, um in der ersten Stunde zurückgenommen zu werden — haben sie in solch' einer Krisis dem österreichischen Volke brüderlich die Hand gereicht? Haben sie für dieses empfunden, mit ihm berathen, Zusammenkünfte gehalten zu seiner Unterstützung, mit ihm gemeinsame Sache gemacht gegen eine Regierung, die sie mit Wonne den gemeinsamen Unterdrücker nannten? England entbrannte von glühendem Enthusiasmus, als die Revolution von 1830 Frankreich eine verantwortliche Regierung gab. Halb Europa gerieth in ein Delirium von Entzücken, als Italien die Aussicht gewann auf ein einheitliches Parlament. Oesterreich hat eine mit den besten Garantieen der Freiheit versehene Verfassung erhalten; und wie fühlt und handelt Ungarn, welches mit Oesterreich und seinem Herrscher durch unlösliche Bande verbunden ist? Es hält sich gänzlich und schmollend bei Seite; nirgendwo ist ein Symptom der Theilnahme, ein Lächeln der Freude, ein freundschaftliches Thun wahrzunehmen, es wird keine Hand oder kein Fuss für die gemeinsame Sache gerührt. Diese seltsame Erscheinung kann nicht genug beachtet werden, und wer sie näher prüfen will, findet in ihr ein Problem voll von Bedeutung. Vielleicht wäre es zu viel verlangt, Sympathieen mit der Regierung zu fordern; aber die Freude über die Befreiung derer, die mit Ungarn litten, während eben diese Befreiung die ungarische Freiheit um so besser ausstattet und sichert, muss

die R

Frieden

willigen,

der österreich



den österreichischen Staat, und ist demnach gegen alle nicht-ungarischen Provinzen als ihre natürlichen Gegner gerichtet; sie liefert uns also auch den Schlüssel zu der verstockten Vereinzelung, in welche die Ungarn sich verschanzt haben. Es verräth sich dadurch das Bewusstsein, dass bei der Feststellung der Zukunft des mannichfaltig zusammengesetzten Kaiserstaates Oesterreich und Ungarn Gegner sein werden.

Die Ungarn selbst wissen übrigens ganz wohl, dass die Forderung der Ausführung der 1848er Gesetze nicht verwirklicht werden kann, was auch gewisse Publicisten und Redner über diesen Punkt sagen mögen; darum hat auch ihr grosser Wortführer, Herr Deák, das Terrain gewechselt und die wirkliche und positive Unabhängigkeit Ungarns auf Grund alter und anerkannter Charten gefordert. Er macht geltend, dass aus den Aufzeichnungen der historischen Verfassungen Ungarns sein Rechtsanspruch auf einen unabhängigen Landtag und ein unabhängiges Ministerium sich ergebe; und auf diesen Beweis begründet er die Forderung, dass Ungarn mit Oesterreich blos durch das Band der Personal-Union verbunden sein soll — durch den zufälligen Umstand, dass die beiden Länder in derselben Persönlichkeit ihren Souverain anerkennen. Dieser Personal-Union gesteht er kein irgendwie geartetes Recht zu, der Souverainetät und Politik eines der beiden Länder irgend eine Beschränkung aufzuerlegen; sie sollen mit derselben Freiheit ein jedes seinen eigenen Weg verfolgen können, wie England und Hannover in früheren Zeiten. Europa hat über das Argument des hochbegabten Redners geurtheilt; es hat seinem tiefen Wissen, seiner mächtigen Beredsamkeit und seiner seltenen Kunst der Dialektik alle Gerechtigkeit widerfahren lassen; es hat aber auch zugleich in seinem Vortrage die Rede eines Advocaten und Pedanten, nicht die eines Staatsmannes erkannt. Sein Gutachten ist nicht aus

dem wirklichen Leben geschöpft; er kümmert sich nicht um die thatsächlichen Erscheinungen der lebendigen Welt und so gelangt auch damit richtig der hervorragende Autor bei einer logischen und praktischen Unmöglichkeit an. Die Geschichte zeigt unwiderlegbar dass, was auch legistische Theoretiker aus papiernen Urkunden folgern mögen, Ungarn de facto Oesterreich gegenüber niemals eine unabhängige Souverainetät und ein unabhängiges Ministerium besessen hatte; und dass in allen praktischen Beziehungen seine Stellung der Politik der kaiserlichen Krone allezeit untergeordnet war. Sein Landtag besass niemals die Macht selbstständig über Frieden oder Krieg zu bestimmen, oder in grossen politischen Fragen seinen eigenen Weg zu verfolgen, ebenso wenig wie dies das irische Parlament in Dublin konnte. Facta aber — denn sie sind die thatsächlichen Grundlagen des menschlichen Lebens — drängen alle theoretischen Folgerungen aus geschriebenen Charten in den Hintergrund. In England würde ein Mann, der sich beifallen liesse, für die Gültigkeit eines nationalen Rechtes, das niemals ausgeübt wurde, aufzutreten, weil es in irgend einem Vertrag mit den Baronen von England enthalten ist, dem allgemeinen Gelächter verfallen. Ein verbrieftes Recht, das seit Jahrhunderten niemals ausgeübt wurde, bleibt nur ein Denkmal, möglicherweise ein sehr werthvolles Denkmal, aber in Bezug auf seine Autorisation ist es eben doch nichts mehr als ein Denkmal. Dies ist Herrn Deák entgegen zu halten, selbst wenn seine Auslegung der alten Aufzeichnungen zutreffend wäre. Das Letztere aber läugne ich, obgleich ich an dieser Stelle nicht im Stande bin die Frage zu erschöpfen. Was den zweiten Punkt unterlangt, so will Herr Deák seinem Argumente die Nicht-Trennung von Oesterreich zur Grundlage geben, während er den Mechanismus von zwei gleichberechtigten und coordinirten Parlamenten in einem und demselben Staate aufrichtet. Es bedarf wohl nicht vieler

Worte um zu zeigen, wie lächerlich unpraktisch ein solcher Gedanke ist: die Sache könnte nicht ein halb Dutzend Jahre dauern. Ein kurzes und entscheidendes Citat aus Lord Macaulay's letzter Bereicherung der politischen Wissenschaft wird genügen. Im fünften Bande seiner „Geschichte“ führt er die grosse politische Wahrheit an, dass „sehr wenige Sätze in der Politik so vollständig erweisbar seien, wie derjenige, dass die parlamentarische Regierung mit zwei wahrhaft gleichen und unabhängigen Parlamenten in einem und demselben Reiche nicht durchführbar ist.“ Diese Autorität ist ein Todesstoss für den Plan Deák's. Derselbe wurde in England versucht; und sein Fehlschlagen erschien so unerträglich, dass die Aufhebung des irischen Parlaments zur dringendsten Nothwendigkeit für die Sicherheit Grossbritanniens geworden war. Und doch hatte Irland eine enorme Garantie für die Einheit der Action zwischen englischen und irischen Parlamenten, welche in dem Falle von Oesterreich uud Ungarn ganz ausser Betracht käme. Die irische Versammlung war ausschliesslich aus Protestanten zusammengesetzt, d. i. aus sächsischen Ansiedlern, die unter dem Schutze der Macht Englands in Irland eingewandert waren; ein kleiner Bruchtheil der Bevölkerung, deren Leben und Vermögen unbedingt abhängig war von der wirklichen und lebendigen Union mit England. Hätten sie sich von England getrennt, so würde ihre Ausrottung bald erfolgt sein; ein irisches Parlament, ausschliesslich aus irischen Celten, etwa unter der Führung von Smith O'Brien gebildet, wäre, ein treues Bild von dem, was ein mit voller Souverainetät ausgestatteter ungarischer Landtag sein würde.

Somit ist Deák durch sein Argument in das folgende Dilemma verwickelt worden: entweder er verlangt etwas evident unmögliches — zwei gleich berechtigte Parlamente, — oder er erstrebt die Unterdrückung des neuen österreichischen Parlaments. Unter der Voraussetzung, dass über-

haupt irgend welche wahrhafte Verbindung zwischen den beiden Ländern besteht, bleibt ein Drittes für ihn nicht übrig. Er könnte allerdings einen Ausweg finden, wenn er sich für absolute Trennung erklärte, aber er verläugnet ja ausdrücklich eine solche Absicht: auch ist eine Berufung auf alte Verbriefungen, welche gegenseitige Rechte der einen Seite gegenüber der anderen voraussetzt, für einen solchen Plan vollständig überflüssig. Einem derartigen Zwecke würde ein jedes historische Argument geradezu und entschieden entgegen wirken, wenn anders dem nicht der Gedanke zu Grunde liegt, aus dem Bruch irgend eines alten Vertrags eine Rechtfertigung für die Ungarn abzuleiten, sich gänzlich von Oesterreich lossagen zu können. Dieser Weg ist aber nicht der Deák's, und somit ist für eine mögliche Lösung der Frage seine grosse Bemühung völlig überflüssig geblieben.

Phantastische Projecte bei Seite lassend, blieb den Ungarn das Feld der praktischen Politik offen; was hatten sie nun als Staatsmänner geleistet, denen es oblag von der gegebenen Lage ihres Landes auszugehen? Hier hatten sie einen Weg vor sich, welcher einfach, verständlich und männlich war. Sie konnten nämlich zu Oesterreich sprechen: „Wir sind es müde, mit Euch verbunden zu sein. Die Grösse und die Wohlfahrt Ungarns werden durch unsere gänzliche Unabhängigkeit wirksamer gewährleistet sein. Wir haben beschlossen, uns von Euch zu trennen und als eine unabhängige Nation unsere Stellung in Europa einzunehmen." — In einem solchen Verfahren wäre Verstand und Methode gewesen. Trennung hat allerdings den Bürgerkrieg im Gefolge, denn ausgenommen durch Gewalt wird sich kein Staat jemals einen ansehnlichen Theil seiner Besitzungen entreissen lassen; doch giebt es Fälle, wo die Trennung sammt dem Bürgerkriege, vermittelst dessen sie erreicht wurde, moralisch und politisch zu rechtfertigen ist. Ich gebe

ohne Weiteres zu, dass Ungarn gross und mächtig genug ist, um den Versuch der Begründung nationaler Unabhängigkeit nicht ausser dem Bereiche des Möglichen zu erblicken. Ein vereinigtes Volk von Ungarn mag bei oberflächlicher Betrachtung ebenso berechtigt erscheinen, nach Unabhängigkeit zu verlangen, wie die amerikanischen Colonien oder Griechenland oder irgend ein anderes ansehnliches Ländergebiet; und ich bin auch geneigt, auf einen Augenblick anzunehmen, Ungarn sei bereits vereinigt, obgleich vollkommen notorisch ist, dass Ungarn innerhalb seiner Grenzen eine so grosse Mannigfaltigkeit und Gegensätzlichkeit von Volksstämmen darbietet, wie der österreichische Kaiserstaat selbst. Aber nun stehen wir wieder vor der Thatsache, dass während Ungarn mit einigem Anschein von Berechtigung Unabhängigkeit hätte fordern können, es ausdrücklich sich weigerte, einen solchen Schritt zu thun. Ob nun die verschiedenartigen Elemente seiner Bevölkerung die zu einem solchem Vorhaben nöthige Einheit nicht zu Stande kommen liessen, oder ob die Führer im Falle des Erfolges ihre Aussichten auf Gewinn für geringer erachteten, als diejenigen auf Verlust oder ob sie endlich nicht darauf vorbereitet waren, den Gefahren und Kosten eines Bürgerkrieges entgegen zu gehen — die Ungarn, gleichviel aus welchem Grunde, stellten die Absicht der Lostrennung förmlich in Abrede.

Da nun dies einmal der Entschluss der Ungarn war, so bot sich ihren praktischen Staatsmännern noch der andere Ausweg dar, in die Prüfung der dem Gesammtstaate dargebotenen Verfassung und des in derselben Ungarn zugewiesenen Antheils an Macht und Einfluss einzugehen. Da es ein Fundamental-Grundsatz war, dass die beiden Länder durch irgend ein Band vereinigt bleiben sollten, und da ferner kein Politiker, der irgend etwas vom wirklichen Leben weiss, die Idee von der Personal-Union anders als einen leeren Traum betrachten kann, so liegt auf der Hand,

dass den ungarischen Führern nunmehr oblag, entweder irgend ein eigenes ausführbares Project vorzuschlagen oder aber die Bedingungen des kaiserlichen Anerbietens in gewissenhafte Betrachtung zu ziehen. Bis auf diese Stunde aber haben die Ungarn nur die Gesetze von 1848 vorgeschlagen, was die Trennung ist, und die Personal-Union mit zwei gleichberechtigten Parlamenten, was ein Unsinn ist. Sie haben weder politische Einsicht noch Erkenntniss der wahren Natur und Schwierigkeiten des politischen Problems, welches Gesammtösterreich zu lösen berufen war, bewiesen, indem sie die vom Kaiser gegebene Verfassung prüften und untersuchten, ob deren Verleihungen wahrhafte, genügende Sicherheit für die Freiheiten und die berechtigten Forderungen des ungarischen Volkes darböten. Ein solches Verfahren würde den Ungarn in ganz Europa eine Achtung und Sympathie gewonnen haben, welche ihrer gegenwärtigen Haltung zu Theil werden zu lassen unmöglich ist. Doch gleichviel, sie zogen es vor, sich schweigend zu verhalten und stille zu stehen. Sie weigerten sich, zu untersuchen, ob die dem gemeinsamen Parlamente verliehenen Machtbefugnisse ohne Noth die Rechte des ungarischen Landtages beeinträchtigen; ob das Recht Ungarns auf das grösstmögliche und mit der Einheit des Gesammtstaates verträgliche Zugeständniss auf Selbst-Regierung verletzt sei; ob irgend ein heimtückisches Complott zur Vernichtung des nationalen Charakters Ungarns hinter den Paragraphen der neuen Verfassung versteckt läge; oder ob eine gerechte Quote von Mitgliedern und von Einfluss bei der Zusammensetzung des Reichsparlamentes Ungarn zugemessen worden sei. Es waren dies wichtige Fragen, die sich unmittelbar aus den Nothwendigkeiten der politischen Lage ergaben, und die Ungarn hätten sie wohl discutiren können, ohne ihrer Würde oder ihrer Unabhängigkeit zu nahe zu treten; sie hätten wissen können, was Jedermann, der irgendwie mit dem Zustande

der Dinge in Oesterreich und den Gesinnungen der kaiserlichen Regierung bekannt ist, wohl wusste, dass nämlich irgendwie berechtigte Zugeständnisse, irgend welche Forderungen, die nicht über die Grenze der Erhaltung der Integrität des Gesammtstaates hinübergreifen, bei dem österreichischen Cabinet nicht blos der sorgfältigsten Berücksichtigung sicher sein, sondern auch auf ernstliche Geneigtheit der Gewährung rechnen konnten. Der politische Ruf der Ungarn, die Schätzung ihrer staatsmännischen Einsicht und ihrer erhabenen Vaterlandsliebe — es ist vergeblich dies zu läugnen — sind ernstlich erschüttert worden durch ihre hartnäckige Weigerung, das kaiserliche Anerbieten auch nur in Betracht zu ziehen.

„Wir nehmen unsern Standpunkt auf dem Grunde des Princips", antworten die Ungarn. „Wir wollen uns nicht damit aufhalten eine Verfassung zu berücksichtigen, die octroyirt ist, und nur als Geschenk der Krone zu gelten hat. Wir besitzen Rechte, die von historischen Charten gewährleistet sind; wir weigern uns eine blosse Gunst von einem vertragsmässigen Könige anzunehmen." Ich gebe bereitwillig zu, dass in dieser Antwort Kraft und Wahrheit liegt, allein wenn sie ausgedehnt wird bis zu einer starren Verwerfung aller Verständigung und einer peremptorischen Forderung der Anerkennung der vollen Souverainetät des ungarischen Landtages, und dies zwar vor aller Verhandlung mit Oesterreich; und wenn sie von keinem Versprechen begleitet ist bezüglich des Geistes und der Gesinnung, womit nach Erlangung der Anerkennung die Vorschläge des Kaisers aufgenommen werden sollen, dann behaupte ich mit gleicher Bestimmtheit, dass diese Antwort im höchsten Grade unvernünftig, unpolitisch und ungerecht sei. Das nichtungarische Oesterreich konnte in keiner andern Weise eine Verfassung erhalten, als durch ein Geschenk von der Krone oder durch eine Empörung; wie aber ist eine Empörung

möglich gegen einen entgegenkommend gewährenden Souverain? Sind Revolution und Blutvergiessen die einzigen Mittel, welche eine Verfassung ins Leben rufen können, die allein bindenden Sicherheiten für ihre Rechtmässigkeit? Ohne Zweifel hat eine Charte, von Edelleuten in Waffen erzwungen, den Vortheil für sich, den Anschein eines Vertrags zwischen zwei einander gegenüberstehenden Parteien zu erlangen; soll aber darum einem Monarchen, dessen Auge für die Bedürfnisse seiner Zeit geöffnet ist, nicht verstattet sein, friedlich zu gewähren, was gewöhnlich nur durch Waffen gewonnen wird? Liegt der Werth eines politischen Organismus in seinem blutigen Ursprung? Muss der Sinn für das Rathsame und Gerechte in eines Königs Brust warten, um sich zu bethätigen, bis die Empörung an die Pforten seines Schlosses donnert? Für die österreichischen Völker war eine Verfassung nothwendigerweise ein freies Geschenk; für die Ungarn war es dies nur theilweise: nur insofern nämlich, als ihre Rechte erweitert wurden. Was sie bereits besassen, obgleich nicht in vollem Masse ausübten, war ihr Eigenthum; und es ist sehr zu beklagen, dass der Theil, der ihnen davon genommen wurde — und es war dies ein sehr kleiner Theil — durch ein Decret und nicht durch die zusammenwirkende beiderseitige Uebereinstimmung ihnen entzogen wurde. Es wäre Recht und im höchsten Grade auch zweckgemäss gewesen, wenn man, da nun Oesterreich eine Verfassung und Selbstregierung erhalten sollte, den ungarischen Landtag auch offen über die künftige Beziehung der beiden Länder befragt hätte. Das Reichsparlament hätte ihnen nicht durch einen Machtspruch aufgezwungen, sondern vielmehr vom Landtage angenommen werden sollen, welcher freimüthig anerkennen konnte, dass, um weit grösseres zu erreichen, die Nothwendigkeit gebiete, einige seiner Prärogative aufzugeben. Die Beseitigung der Action des Landtags musste nothwendig die Gefühle jedes Ungarn verletzen;

während die freiwillige Zustimmung des ungarischen Volkes zu der neuen Verfassung, nach nationaler Berathung ihrer Stipulationen und Anerkennung ihres wirklichen Werthes, eine unschätzbare Gewähr für ihre erfolgreiche Wirksamkeit in der Zukunft gebildet hätte.

Dass der Landtag nicht berufen wurde, um über den Eintritt Ungarns in ein Central-Parlament für alle Provinzen des Reiches zu berathen, war demnach ein Verstoss und ein Unglück für Oesterreich. Ich habe keinen Grund meine bestimmte Meinung über diesen Punkt zu verhehlen. Ungarn erhielt hiedurch einen Grund zur Unzufriedenheit, einen Vorwand zur fast einstimmigen Verwerfung der neuen Verfassung. Die Gerechtigkeit, gleichwie die wichtigsten Interessen beider Länder erheischen es gebieterisch, dass der begangene Irrthum in seiner wahren Gestalt gesehen werde. Es war Unrecht, dem Landtage bei der in der Reichsregierung vorgenommenen Umgestaltung, welche zudem die Beziehung von Ungarn zu Oesterreich unmittelbar berührte, keine Stimme zu gewähren. Aber nicht minder erfordert die Gerechtigkeit zu untersuchen, wie es kam, dass dieses Unrecht begangen wurde? In welchem Geiste und mit welchen Absichten das geschah? Und nun es einmal geschehen ist, was wäre mit Bezug darauf zu thun, um Ungarns selbst willen?

Wir haben gesehen, dass der verstärkte Reichsrath von 1860 dem Herrscher den Rath ertheilte, dem Volke parlamentarische Institutionen zu verleihen. Dieser Rath war das Resultat von Debatten, bei welchen, wie man mit Recht sagen kann, die ungarischen Mitglieder an der Spitze standen. Den ungarischen Landtag einzuladen, an dem Entwurfe der neuen Verfassung sich zu betheiligen, lag zu nahe, als dass die Regierung nicht hätte darauf verfallen sollen. Wie kam es nun, dass dessenungeachtet dieser Weg nicht eingeschlagen wurde? Hauptsächlich, wie ich aufrichtig glaube, geschah es auf Abrathen der ungarischen Reichsräthe selbst.

Sie waren es, die dem Könige von Ungarn riethen, eine Reichsverfassung zu verleihen, ohne sie ihrem Landtage zur Berathung vorzulegen. Es war dies, wie ich bereits zugestand, ein sehr beklagenswerther, aber auch sehr natürlicher und in gewisser Beziehung sogar entschuldbarer Irrthum. Diese ungarischen Staatsmänner kannten die Stimmung ihrer Landsleute und die Aufregung, die der Versuch vermittelst einer centralisirten Bureaukratie zur Einheit zu gelangen, hervorgebracht hat. Sie wussten überdies, wie geneigt dieselben waren, auf der formalen Legalität zu bestehen und die Ausführung der 1848er Gesetze zu verlangen; und sie waren sich bewusst, wie verhängnissvoll solch eine Forderung werden konnte für die Möglichkeit, eine auch noch so freisinnige Verfassung in Oesterreich zur Durchführung zu bringen, ja sogar für die Existenz eines österreichischen Staates überhaupt. Daher misstrauten sie dem Geiste, in welchem die Vorschläge der Regierung würden entgegengenommen werden, und da sie wussten, um wie viel freisinniger und volksthümlicher die Bestimmungen der neuen Verfassung waren, als diejenigen, die Ungarn unter den früheren Beziehungen besass, zogen sie die Erlassung jener Verfassung durch Machtspruch der Chance einer Verzögerung oder Verwerfung im ungarischen Landtage vor. Sie vertrauten auf das aufrichtige Verlangen des Kaisers ein constitutioneller Souverain zu werden, und auf den Eindruck, den die Verkündigung solch unendlich ausgedehnter Privilegien auf die Einwohner Ungarns hervorbringen würde. Weder auf Seiten der Krone noch auf Seiten ihrer ungarischen Rathgeber bestand die leiseste Neigung, die Rechte des ungarischen Volkes zu beeinträchtigen. Ganz im Gegentheile; sie wünschten aufrichtig, dieselben wesentlich zu vermehren; und wenn sie einen zu grossen Nachdruck legten auf die vorausgesetzte Ungeneigtheit des ungarischen Landtags, irgend einer Verständigung beizutreten, so war es ein

Irrthum, welchem immerhin der Erfolg der Volkssache und das Heil ihres Landes als Motive zum Grunde lagen.

Und nun sind wir bis zum Kerne der Frage vorgedrungen, bis zum Geheimnisse und der Schwierigkeit des gegenwärtigen Problems. Der Landtag ist nicht befragt worden und die Reichsverfassung ist in's Dasein getreten: Ungarn weigert sich, seine Quote von Reichsvertretern zu senden, und die constitutionelle Maschinerie ist in Stillstand gerathen. Was soll nun geschehen? Die Frage ist überaus ernst, denn die für alle bei diesem Stillstand Betheiligten herbeigeführte Gefahr ist unermesslich. Der gute altenglische Ausweg, der einzige weise und politische Weg, ist ein Ausgleich, — solch' ein Ausgleich, der das Bewusstsein beider Länder befriedigte, ohne auf irgend einer Seite ein einziges wirkliches Interesse zu verletzen. Das zu erstrebende Ziel ist die Prüfung der Reichsverfassung durch den ungarischen Landtag auf der unerschütterlichen Grundlage, dass an der Integrität des Reiches nicht gerüttelt werden darf, und das Mittel, um hiezu zu gelangen, ist eine Verhandlung zwischen den leitenden Staatsmännern beider Länder, welche die Garantie zu beschaffen hätten, dass der ungarische Landtag die Frage in einem solchen Geiste auffassen würde. Ungarn mag, wenn es nicht anders will, darauf bestehen, dass das Reichsparlament mit einem Minimum von Machtbefugniss bekleidet werde; auf der andern Seite ist aber Oesterreich berechtigt, zu fordern, dass dieses Minimum als die einzige Sicherheit gegen die Auflösung des Staates vollständig und rückhaltlos gewährt werde. Eine auf der Basis einer solchen Verständigung eingeleitete Berathung würde rasch die Wunde schliessen, und ein solcher Ausgleich würde nicht im entferntesten die Würde, die Rechte, oder die Sicherheit Oesterreichs oder Ungarns berühren. Dagegen würde jede andere Verfahrungsweise nothwendig der einen oder der anderen der streitenden Potenzen Gewalt

anthun; demnach wird jener Ausgleich von der Vernunft, der Politik und der Gerechtigkeit geboten. Ist er wahrscheinlich? Ist er möglich? Leider keines von beiden, so lange die Gegner ihre gegenwärtige Stellung behaupten; und ich fühle mich gedrungen, hinzuzufügen, was ich mit aufrichtigem Schmerze thue, dass die Schuld hievon lediglich auf Seiten Ungarns liegt. Denn auch zugegeben, dass die österreichische Regierung das Unrecht beging, den Landtag nicht zu Rathe zu ziehen, oder wenigstens sich der Zustimmung von solchen Staatsmännern zu vergewissern, deren Ansehen in Ungarn unbestritten ist, ehe sie die Verfassung verlieh; immerhin bleibt das Factum bestehen, dass den Ungarn eine weit liberalere Regierung zugestanden wurde, als sie jemals zuvor besassen. Seit der Weigerung der Ungarn ihre Privilegien wieder anzunehmen, hat das österreichische Kabinet, wie notorisch ist, wieder und abermals seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, jedwede Modification eintreten zu lassen, und auf jedwede Verhandlung mit der ungarischen Nation einzugehen, wodurch die Integrität und der Bestand des österreichischen Staates nicht berührt würde. Mehr konnte die kaiserliche Regierung nicht thun. Sie würde zur Verrätherin an ihrer Pflicht geworden sein und den Staat dem Untergange geweiht haben, hätte sie weniger gefordert; sie steht auf dem Boden der möglichst denkbaren Mässigung. Genau das Gegentheil ist mit Ungarn der Fall. So lange es in seiner gegenwärtigen Stimmung verharrt, ist eine wahrhafte und gemässigte Lösung der Schwierigkeit unmöglich! Es verlangt die unbeschränkte, unbedingte Berufung seines Landtages; während kein Zweifel besteht, dass derselbe die Gesetze von 1848 fordern wird, obgleich sie Bestimmungen enthalten, die der alten Constitution gänzlich unbekannt sind und welche die Zerstückelung, den Untergang des Staats herbeiführen müssen. Die von Ungarn angenommene Haltung ist die Unvernunft

selbst: ich finde kein anderes Wort zu ihrer Bezeichnung. Ungarn, aufgefordert die Lösung der Frage, sowie seine eigenen Plane für das weitere Bestehen der österreichischen Monarchie darzulegen, hat keinen Vorschlag zu machen, welcher auf irgend einer anderen Basis, als der Trennung der beiden Länder und ihres Bestandes als zweier unabhängiger Nationen auch nur fünf Minuten lang zu discutiren wäre. Und doch verwirft es emphatisch gerade dieses Resultat; wo also ist hier die Vernunft zu finden? Sein einziger Vorschlag ist die Personal-Union mit zwei unabhängigen Parlamenten, welche widersprechende Gesetze einander zuschleudern und Oesterreich der Möglichkeit aussetzen mit der nämlichen auswärtigen Macht gleichzeitig im Krieg und im Frieden sich zu befinden. Es giebt keinen Staatsmann in irgend einem Kabinet in Europa, der ein solches Project nicht für unausführbar und lächerlich halten würde. Für eine solche Haltung kann der Zuruf nicht als Entschuldigung gelten: Beruft unsern Landtag und vertraut auf die Maassregeln, welche dieser beschliessen wird! So lange die Ungarn so leidenschaftlich und so einstimmig auf den Gesetzen von 1848 und der blossen Personal-Union bestehen; so lange sie nicht den entferntesten Schimmer einer staatsmännischen und möglichen Vereinbarung zeigen, so lange muss die unbedingte Berufung des Landtages ausser aller Frage bleiben. Die österreichischen Minister würden Thoren und Verräther sein, wenn sie die Existenz des Staates dem Thun und Lassen von unvernünftigen und leidenschaftlichen Menschen anheimgeben würden. Es ist höchst wünschenswerth die Zustimmung des Landtages für die neue Verfassung Oesterreichs zu erlangen; aber einen Landtag zu versammeln, von dessen staatsmännischem Geiste man sich keinen andern Begriff zu bilden vermag, als dass er eine Trennung bewirken würde, die er zugleich zu verwerfen erklärt, würde der Gipfel der Thorheit sein und könnte nur

zum Bürgerkriege führen. Dagegen würde die Frage alsbald eine ganz andere Gestalt annehmen, wenn Ungarn in ehrlicher und aufrichtiger Absicht erklären wollte: „Ihr habt Unrecht gethan, dass ihr nicht die vorgängige Zustimmung unseres Landtages zu so grossen Veränderungen gefordert habt; wir werden nicht ein einziges unserer Rechte aufgeben, ohne dass man uns zu Rathe zieht; allein beruft uns, und wir verpflichten uns nichts zu thun, was jene Einheit des österreichischen Gesammtstaates beeinträchtigen könnte, welche bis heute bestanden hat.“

Ungarn verwarf jedoch hartnäckig jeden Versuch eines Ausgleiches, und somit ist das Unrecht gänzlich auf seiner Seite. Wie ist aber ein solches Verfahren nach den Grundsätzen der nationalen oder individuellen Psychologie zu erklären? Die Sache wurzelt im ungarischen Charakter, und die Erklärung kann daher nur aus der Tiefe des ungarischen Denkens und Empfindens geschöpft werden. Es wäre ein grosser Irrthum, zu vermuthen, dass die Beseitigung der ungarischen Verfassung und die Uebergehung des Landtages mittelst eines kaiserlichen Decretes die einzige Ursache für die Haltung der Ungarn bilden. Es wäre eine Ungerechtigkeit — wenn auch nur in der Form, nicht in der Sache, — eine solche Erklärung als ausreichend gelten zu lassen. Die Zusicherung, dass Ungarn mit loyalem Willen auf die neue parlamentarische Regierung eingehen würde, ohne zu versuchen, Oesterreich in zwei Nationen aufzulösen, würde alsbald in Wien ein herzliches Entgegenkommen finden, und sofort die Berufung des Landtages herbeiführen. Aber unter den Klagen über das dem Landtag widerfahrene Unrecht verbirgt sich ein überaus mächtiges Gefühl, ein bis dahin aller Behandlung unzugängliches Gefühl, weil es ein durchaus unerreichbares Ziel anstrebt. Dieses Gefühl ist das heisse Verlangen Ungarns, auf sich selbst gestellt zu bestehen, nicht in einer gemeinsamen

Verfassung mit irgend einem Volke zu leben. Es fand seine Befriedigung, so lange Ungarn unter den österreichischen Ländern allein eine Verfassung hatte. Ungarn blieb hiedurch ausser allem werkthätigen Verkehr mit irgend einem andern Lande: es berieth über die Politik und Maassregeln seines Königs, ohne dabei mit irgend einem andern österreichischen Volksstamme in Berührung zu kommen. Seine Verfassung hatte Gutes oder Böses zu erfahren, je nachdem die Krone stark oder in Nöthen war; aber im Grossen und Ganzen bewahrte sich der Magyar unangetastet in seinem Stolze und in seiner Vereinzelung. Keinem Volksstamme in Europa ist die tiefe Leidenschaft für Vereinzelung in dem Maasse eigenthümlich, wie dem ungarischen; und diese Vereinzelung wurde nicht verletzt, so lange Ungarn ausserhalb seiner Grenzen ausschliesslich nur mit seinem Könige zu thun hatte. Bis auf das Jahr 1860 herab war dieser mächtige Instinct der ungarischen Nationalität durch keine wirkliche Gefahr der Verschmelzung aufgeregt worden; denn der bureaukratischen Gewaltthätigkeit der Bach-schen Centralisations-Experimente ward als einer Unterdrückung einfach nur Widerstand entgegengesetzt, und es genügte, dass dieser Widerstand blos ein passiver war. Allein mit dem Auftreten des Parlaments in Oesterreich ergab sich eine Gefahr, welche Hass und Bitterkeit in jede wahrhaft magyarische Seele senkte. Ungarn hatte nicht länger blos mit seinem Könige zu thun, es steht dem österreichischen Volke gegenüber, und es muss mit demselben in Action treten für die gemeinsamen Interessen des Gesammtstaates. Die Beschlüsse und die Thätigkeit des Landtages sollen nicht blos mehr mit der Zustimmung oder dem Veto eines einzelnen Souveraines sich abfinden, sondern mit der Action eines anderen Volkes, in seiner Gesammtheit zahlreicher, wohlhabender und mächtiger als das eigene. Dieses ist die in ihren Augen furchtbare Gefahr, welche die

ungarische Leidenschaft bis in ihre tiefsten Tiefen aufgeregt und die Nation zu einem einhelligen Aufgebot des Widerstandes angetrieben hat. Wenn man dies weiss, begreift man auch, wesshalb Ungarn so hartnäckig sich wehrt, die Oesterreich verliehene neue Verfassung auch nur zu prüfen, geschweige denn mit Bezug auf die eigene Stellung zu discutiren. Es vermeidet irgend einen Schritt zu thun, der als eine Art von Anerkennung gelten könnte, und blickt mit düsterer Unbeweglichkeit auf die aufblühende Freiheit Oesterreichs. Das mag einem Engländer vollkommen unverständlich erscheinen, ist aber das ganz natürliche Gefühl des Ungarn. Die mit so rascher Auffassungsgabe ausgestatteten Ungarn sehen daher mit Kummer das unabwendbare Geschick herannahen, mit einem andern Volke in einem und demselben Parlament verschmolzen zu werden.

Das Beispiel Englands zeigt, dass in jeder parlamentarischen Regierung ein einziges Parlament das Unumgängliche ist. Auch Schottland und Irland mussten sich dieser Nothwendigkeit fügen; ebensowenig wird ihr Ungarn entgehen. Man muss in Ungarn gewesen sein, um den tiefen Widerwillen zu begreifen, den dort der Gedanke an ein vereinigtes Parlament des ganzen Reiches erregt. Aber der Ausruf, den man so oft in Ungarn hören kann: „Niemals werden wir dulden, dass Gesetze für uns in Wien gemacht werden!“ — gilt nicht blos dem Deutschthum in Wien; die gleiche Abneigung würde den Böhmen in Prag, den Tirolern in Innsbruck, den Polen in Lemberg begegnen. Wien ist eben keine ungarische Stadt, und damit ist Alles gesagt. Ein Schotte wird sich einen Begriff bilden können von der Stärke dieses Gefühls; denn zählte Schottland zehn Millionen Einwohner, und wäre es nicht bereits längst mit England verschmolzen, die Durchführung der Union müsste dann eins der schwierigsten politischen Probleme sein. Nur die gebieterischste Nöthigung würde

es den Schotten dulden lassen, dass seine glorreiche Hauptstadt Edinburg zur Provinzialstadt herabsänke. In gleicher Weise muss die Aussicht, dass Pesth zu Gunsten Wiens von seinem Rang als Capitale herabsteigen soll, den tiefsten Widerwillen in jeder ungarischen Brust hervorrufen. Das Gefühl mag kleinlich, unpolitisch und meinetwegen unvernünftig sein, wenn man es bis zur äussersten Consequenz verfolgt; aber es ist im tiefsten Sinne des Wortes ein natürliches. Wer könnte sich jemals auf dem Quai von Pesth befunden und mit Einem entzückten Blick das unvergleichliche Panorama des breiten und blauen Stromes, der prächtigen Brücke, der palastgekrönten Höhen von Buda, des orientalischen Glanzes der über die üppigen Hügel hingegossenen leuchtenden Villen, des edlen und schönen Geschlechts von Männern und Frauen, welche die Scene beleben, in sich aufgenommen haben, ohne von enthusiastischer Bewunderung für so viel Schönheit hingerissen zu werden, doch zugleich nicht mit Wehmuth sich zu erinnern, dass der unerbittliche Gang der Geschichte auch diese Stadt berühren und in ihrer Herrlichkeit demüthigen muss! Wer mag es dem Magyaren verdenken, dass dieses Gefühl mächtiger ist als sein Verstand!

Wir aber, bei aller Sympathie dafür, dürfen nicht vergessen, dass diese Empfindung die unheilvollsten Folgen haben muss, wenn sie auf das Gebiet der praktischen Politik übertragen wird; denn dass dies in Ungarn geschehen ist, trägt die Schuld an dem traurigen Verlaufe der ungarischen Frage, welche sich in eine Sackgasse verlaufen hat. Jenes Gefühl trägt wesentlich dazu bei, dass die Ungarn etwas Unmögliches wollen, in einen logischen und practischen Widerspruch sich verwickelt haben. Drei Wege liegen vor ihnen offen. Den ersten, die Trennung, verschmähen sie ausdrücklich. Den zweiten, die parlamentarische Regierung, machen sie unmöglich durch ihre

Forderung zweier coordinirter Parlamente, eines politischen Widersinnes. Der dritte, die Auflösung des neuen österreichischen Parlaments, die Wiederherstellung der unbeschränkten Monarchie in Oesterreich und der alten Verbindung zwischen Ungarn mit einer Constitution und Oesterreich unter einem unbeschränkten Monarchen, wäre die einzig mögliche Methode, ihr Verlangen zu befriedigen; allein sie würden sich schämen, einen so selbstsüchtigen Wunsch einzugestehen — ja, ich glaube in der That, dass kaum einer von ihnen den Muth hat, sich ihn selber zum klaren Bewusstsein zu bringen. In solcher Weise vermögen wir uns ihr düsteres Schweigen, ihre Berufung auf eine werthlose Pedanterie, ihre Unfähigkeit mit einem einzigen ausführbaren Vorschlag hervorzutreten, ihre kalte Gleichgültigkeit gegen die freisinnige Bewegung in Oesterreich, ihren passiven, wenn auch nationalen und einstimmigen Widerstand, ihre intellectuelle und politische Hülfslosigkeit in dieser grossen Krisis des Reiches zu erklären. Die Gewährung eines Parlamentes an Oesterreich hat die ganze Schwierigkeit hervorgerufen. Die Ungarn können nicht bitten um die Wiederherstellung der unbeschränkten Monarchie in Oesterreich, und doch muss die parlamentarische Regierung sie schliesslich zu einem vereinigten Reichsparlamente führen, zu einer Verschmelzung in einem und demselben Unterhause mit Angehörigen fremder Volksstämme — das Unding, das ihren aufgeregten Gefühlen unüberwindlichen Widerwillen einflösst.

Die Stellung ist unhaltbar; aber die Schwierigkeit muss doch besiegt werden! Ein kleiner Bruchtheil der Ungarn würde die Trennung von Oesterreich diesem verhassten Eintritte in das Reichsparlament vorziehen; aber der gesunde Sinn der Masse der Nation wendet sich ab von diesem Mittel der Verzweiflung. Mit einer Einhelligkeit, die fast so gross ist, wie die ihrer Abneigung gegen den

Reichsrath, geben die Ungarn bereitwillig zu, dass Trennung der Ruin von Ungarn sein würde; sie wollen sie nicht, selbst um den Preis jener Vereinzelung, an welche sie so hartnäckig sich anklammern. Es wird daher genügen, den Separatisten die grossen Worte Mill's zu wiederholen: „Trennung mag so löblich sein, als irgend ein Aufstand; allein sie kann auch ein ungeheures Verbrechen bilden;“ und solch ein Verbrechen wäre sie auch im vollsten Sinne des Wortes mit Bezug auf Ungarn.

Was bleibt daher Ungarn Anderes übrig, als sich in die Situation zu fügen, welche durch die Schaffung freier Institutionen in Oesterreich die Vorsehung ihnen auferlegt hat? Wohl mag es eine schmerzvolle Nothwendigkeit sein!

Noch beklagt mancher Schotte die hingeschwundene Selbstständigkeit seines Vaterlandes, und lange Zeit erstrebten die Irländer den Widerruf der Union mit England; allein in beiden Fällen trug das Gesetz der Thatsachen, die Macht überwiegender Interessen den Sieg davon. Ich vermag es zu begreifen, wie sehr der Magyare den Gedanken verabscheut, dass Pesth aufhören soll, eine Hauptstadt zu sein. Ist aber die Trennung ein Verbrechen und eine Unmöglichkeit, was bleibt denn anders übrig als eine rückhaltlose Fügung in die andere Alternative: die parlamentarische Regierung für das ganze Reich? Die Absendung von Vertretern in den Reichsrath ist die einzige Lösung, welche denkbar ist. Ich weiss von keiner andern; ich hörte von keiner andern. Kann eine gefunden werden, so würde deren Entdecker, wenn er sie bekannt machte, Oesterreich, Ungarn und Europa einen unvergleichlichen Dienst erweisen. In Wien wie in Pesth würde die Entdeckung gleich freudig bewillkommnet werden. Aber ich fürchte sie ist unmöglich. Es kann in einem Staate nur Ein wirkliches Parlament geben, wenn überhaupt ein Parlament da sein soll. Ungarn muss aufhören zwischen zwei Meinungen in der Mitte stehen

zu bleiben; zwischen Trennung oder Vertretung in einem österreichischen Unterhause giebt es kein Mittleres. In dem Augenblicke, wo Ungarn diese Nothwendigkeit einsieht — und peinlich genug muss sie dem ungarischen Herzen sein — ist das Problem gelöst. Ungarn hat ein volles Recht darauf die Bedingungen, unter welchen es Oesterreich in Annahme des parlamentarischen Regiments sich anschliesst, auf's Genaueste zu prüfen, und ich weiss, dass auf österreichischer Seite nicht die geringste Abneigung stattfinden wird, den Ansprüchen Ungarns mehr als Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Oesterreich kann nicht mehr thun, bis Ungarn die einzige Basis angenommen hat, auf welcher die Versöhnung stattfinden kann — die Uebertragung des Minimums kaiserlicher Macht an die grosse Centralvertretung der vereinigten Nationen. Eine schwere Verantwortlichkeit lastet nun auf Ungarn. Es hält seinen eigenen innern Frieden und Fortschritt zurück, ohne einen einzigen vernünftigen oder praktischen Vorschlag entgegenzubringen. Noch mehr, es fügt ein grausames Unrecht seinen Genossen, den übrigen Völkern Oesterreichs zu. Mit einer Mässigung und einer Selbstbeherrschung würdig der höchsten Bewunderung, hat das österreichische Parlament es abgelehnt seine Freiheiten und seine Machtbefugnisse vollständig auszuüben, bis die ungarischen Mitglieder durch ihre Gegenwart es in Wahrheit zu einer Centralvertretung für die ganze Nation gemacht haben. Die dringendsten Maassregeln, die nothwendigsten Gesetze und Verbesserungen sind vertagt bis Ungarn einen Zustand der Dinge angenommen hat, der doch unvermeidlich ist. Die Charte von Oesterreichs Freiheit ist gefährdet durch solche Verzögerung; die blutenden Wunden der österreichischen Finanzen können nicht geheilt werden, bis ein vereinigtes Parlament die Autorität, die Hülfsquellen und die Energie des ganzen Staates an diese Aufgabe setzt. Es ist dies eine Calamität, womit die gegenwärtige Stimmung

Ungarns — ich bedaure sagen zu müssen, ungerechter und ungrossmüthiger Weise — Oesterreich heimsucht. Ungarn kann nicht auf die Sympathie Europa's hoffen, wenn es in solch kindischer Hartnäckigkeit verharrt.

Dass das Reichsparlament schliesslich Ungarn in seinen Schooss aufnehmen wird, unterliegt für mich keinem Zweifel. Ungarn mag eine Zeit lang sich noch bei Seite halten, aber das Parlament muss in Bälde die Geschäfte des Landes aufnehmen, und die Berathung weiser, nützlicher und volksthümlicher Gesetze wird nicht anstehen, ihm die Zustimmung der Welt, und allmälich auch die Mitwirkung von Ungarn selbst zu gewinnen. Kommt sie aus keiner andern Quelle, so wird doch aus dieser sicherlich die Einheit kommen. Das möge Ungarn wohl beherzigen. Zwar mag ein solcher Vorgang unnöthiger Weise sich in die Länge ziehen, und von manchem Verlust und mancher Gefahr für alle Betheiligten begleitet sein; doch am Ende — das liegt in der Natur der Dinge — winkt der Sieg. Der Constitutionalismus wird auf die Länge stark genug sein, selbst das widerstrebende Ungarn zu absorbiren. In freien Institutionen liegt eine Lebenskraft und eine Fähigkeit der Assimilation, genügend um die Herzen zu gewinnen und der Menschen Unterstützung anzuziehen. Ungarns Würde und wahre Interessen werden am besten berathen sein, wenn das Land bei Zeiten das wahre Wesen der politischen Aufgabe, vor der es steht, erkennt, und wenn es aus eigenem freien Willen eine Constitution annimmt, die unvergleichlich jeden Vortheil erhöht und jedes Recht vergrössert, dessen sein Volk sich einst erfreute. Es ist aufgefordert, sich zu vereinigen, nicht mit dem Hause Habsburg, denn das ist längst schon geschehen, sondern mit den Völkern des freien Oesterreichs.

Wien. Druck von Jacob & Holzhausen.



Druck von Jacob & Holzhausen.



